

Anhang A / Verantwortliche Personen nach dem Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere verantwortliche Personen von Fremdunternehmen (Auftragnehmern)

Im Folgenden werden die Gesichtspunkte und rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die zur Bestellung der verantwortlichen Personen eines Fremdunternehmens führen sowie die für diese daraus abzuleitende wesentliche Handlungsweise aufgezeigt.

Nach dem Bundesberggesetz trägt der Unternehmer die Verantwortung für das gesamte Geschehen in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben. Unternehmer ist derjenige, in dessen Namen oder für dessen Rechnung der Bergwerksbetrieb geführt wird. Unternehmer können natürliche Personen, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen sein.

Der Umfang der Verantwortung ergibt sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz, aus Bergverordnungen, aus Anordnungen der Bergbehörden und zugelassenen Betriebsplänen. Damit liegt u. a. die Verantwortung für jeden im Betrieb Beschäftigten, d. h. für jede Person, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers im Betrieb tätig ist, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses, beim Unternehmer.

Zu seiner Unterstützung kann und muss der Unternehmer für die Leitung oder Beaufsichtigung von Betrieben oder Betriebsteilen Personen als verantwortliche Personen bestellen. Diese Personen müssen die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein. Zusätzlich gelten im Geltungsbereich der Bergverordnungen der Länder folgende Festlegungen:

- BVOT der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen und Hamburg (§ 22 Abs. 3): weisungsberechtigte Personen müssen deutsch sprechen, deutsch lesen und deutsch schreiben können (Ausnahme: Anlagen in Küstengewässern oder auf einer Bohrplattform; hier kann eine andere Verkehrssprache vereinbart werden).
- ABBergV des Landes Bayern (§ 5 Abs. 2): der Unternehmer darf nur solche Personen zu Aufsichtspersonen bestellen, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Der Unternehmer kann also einen Teil seiner, sich aus Gesetzen, Verordnungen etc. ergebenden Pflichten und Verantwortungen delegieren, soweit er diese nicht direkt selbst wahrnehmen kann oder will (z. B. aus fachlichen oder räumlichen Gründen). Von diesem Delegationsrecht macht der Unternehmer bzw. die ihm nachgeordneten und hierzu befugten verantwortlichen Personen bei der Bestellung von weiteren verantwortlichen Personen aus den Reihen des Bergwerksunternehmers als auch eines Fremdunternehmers gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 62 BBergG Gebrauch.

Die Bestellung von verantwortlichen Personen bedarf der Schriftform. In dem Bestellschreiben werden die Aufgaben und Befugnisse dargestellt.

Mit der durch Unterschrift bestätigten einverständlichen Kenntnisnahme übernimmt die bestellte verantwortliche Person des Fremdunternehmers die sich aus den Vorschriften ergebenden Verantwortungen und Pflichten, für das in der Bestellung abgegrenzte Aufgabengebiet. Sie hat die Einhaltung der Arbeitsschutz- und technischen Sicherheitsbestimmungen bei der Erfüllung der ihr, bzw. ihrem Unternehmen übertragenen Arbeiten, zu gewährleisten. Die letzte Gesamtverantwortung des Bergbauunternehmers für Sicherheit und Ordnung im Betrieb bleibt jedoch selbst dann bestehen, wenn verantwortliche Personen bestellt wurden (§ 62 Satz 2 BBergG).

Auch die verantwortliche Person eines Fremdunternehmers wird in der Regel durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen (Aufsichtspersonen) zu bestellen. Insofern ergibt sich als Regelfall, dass nur eine, hierarchisch relativ hoch angesiedelte Person eines Fremdunternehmers direkt vom Bergwerksunternehmen bestellt wird.

Alle bestellten verantwortlichen Personen sind dem zuständigen Bergamt unter Beachtung der Forderungen des § 60 Abs. 2 BBergG namhaft zu machen. Sofern eine verantwortliche Person eines Fremdunternehmers durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet worden ist, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen zu bestellen und sie davon Gebrauch macht, hat sie selbst die Namhaftmachung zu vollziehen und den Auftraggeber davon zu unterrichten. Zusammenfassend gilt der Grundsatz: wer bestellt, muss namhaft machen.

Die verantwortliche Person hat neben der fachlichen auch die sicherheitstechnisch einwandfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Insofern ist eine angemessene Beaufsichtigung sicherzustellen. In der Allgemeinen Bundesbergverordnung sind folgende Grundsätze zur Beaufsichtigung geregelt, wobei an die Stelle des Unternehmers stets die betreffende verantwortliche Person tritt:

- 1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens eine verantwortliche Person so lange im Betrieb anwesend ist oder innerhalb angemessener kurzer Zeit anwesend sein kann, wie dort Beschäftigte tätig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ABBergV).
- 2) Belegte Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht werden (§ 5 Abs. 2 ABBergV).
- 3) Ist ein Beschäftigter allein an einem Arbeitsplatz tätig, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen (§ 5 Abs. 3 ABBergV). Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn
 - die Arbeitsstätte zweimal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird; falls dies nur einmal geschieht, muss eine Kontrolle des Beschäftigten durch Fernsprecher oder Funk erfolgen;
 - bei ungefährlichen Arbeiten die Arbeitsstätte einmal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird und zu dem Beschäftigten eine Fernsprech- oder Funkverbindung besteht.

- 4) Die vorstehend aufgeführten Regelungen finden nach § 5 Abs. 4 ABergV keine Anwendung, wenn einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten, mit Überwachungsaufgaben oder mit anderen ungefährlichen und gleichbleibenden Arbeiten an einer ungefährlichen und sich nicht oder sich kaum veränderten Arbeitsstätte betraut sind sowie
 - a. eine verantwortliche Person über Fernsprecher, Funk oder anderweitig ständig erreichbar ist und innerhalb kurzer Zeit anwesend sein kann

und

 - b. die für die jeweilige Arbeitsstätte bestellte verantwortliche Person sich wenigstens einmal in jeder Schicht mit den Beschäftigten in Verbindung setzt.
- 5) Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person durchgeführt werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf (§ 5 Abs. 5 ABergV). Dies ist der Vormann im Sinne der bisher geltenden Vorschriften.
- 6) Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss eine Aufsichtsperson an der Arbeitsstelle anwesend sein. Beispiele für derartige Arbeiten sind Behälterbefahrungen, Arbeiten bei Gasgefahr und Heißarbeiten mit Zündgefahr in explosionsgefährdeten Bereichen.

Arbeitet die verantwortliche Person mit, gibt sie die Aufsichtsaufgaben auf und kann daher höchstens noch als Vormann bzw. weisungsbefugte Person angesehen werden. In diesem Fall hat die ihm übergeordnete oder eine andere sachkundige verantwortliche Person die Aufsicht entsprechend den vorgenannten Regeln zu übernehmen. Stellt der nur als Vormann bzw. weisungsbefugte Person tätige die Mitarbeit längerfristig ein und nimmt wieder ausschließlich seine Aufsichtspflichten wahr, ist er wieder verantwortliche Person im Sinne des Bundesberggesetzes.

Eine allein arbeitende Person kann nicht gleichzeitig verantwortliche Person sein, da es einer derartigen Person nicht möglich ist, sich selbst zu beaufsichtigen. Hier ist eine Aufsicht nach den oben genannten Regeln sicherzustellen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Aufsichtspflichten von verantwortlichen Personen des Auftraggebers wahrgenommen werden. Die Aufsicht kann sich dann aber nur auf das sicherheitsgerechte Verhalten, nicht jedoch auf die fachgerechte Ausführung der Arbeit beziehen. Diese Vorgehensweise sollte jedoch immer die Ausnahme bleiben und ist dann von Fall zu Fall vor Arbeitsbeginn in allen Einzelheiten möglichst schriftlich zu vereinbaren.

Setzt ein Auftragnehmer zur Auftragsausführung in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben Subunternehmer ein, trägt er auch für diese Personen vorrangig die Verantwortung. Er muss hier entweder seiner Aufsichtspflicht direkt nachkommen oder von seinem Recht zur Bestellung von verantwortlichen Personen Gebrauch machen und damit die direkte Aufsichtspflicht delegieren, soweit der Bergbauunternehmer ihm dieses Recht eingeräumt hat.

Es sei hier aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine zur Bestellung weiterer verantwortlicher Personen befugte Person sich durch die Ausschöpfung ihres Delegationsrechtes nicht völlig aus der ihr durch das Bergrecht zugeordneten Verantwortung lösen kann (vgl. § 62 Satz 2 BBergG).

Mit der einverständlichen Kenntnisnahme der Bestellung übernimmt die verantwortliche Person des Auftragnehmers nicht nur vorrangig die Verantwortung für das eingesetzte Personal, sondern ist auch verantwortlich für die Einhaltung der in den Verordnungen, Verwaltungsakten, etc. aufgeführten Pflichten. Sie muss sich über die sie betreffenden Pflichten informieren.

So wird beispielsweise in den Bergverordnungen gefordert, dass Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, Dienstanweisungen auszuhändigen sind, oder dass diese an arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen teilzunehmen haben. Die verantwortliche Person ist auch dafür verantwortlich, dass bestimmte, in den Bergverordnungen genannte Geräte und Hilfsmittel in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung, Prüfung oder Untersuchung zu unterzogen werden. Von ihr ist Art und Umfang der Überprüfung oder Prüfung sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden bzw. Mängel in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die aufgeführten Punkte können und sollen nur einen Teil der Pflichten/Aufgaben der bestellten verantwortlichen Personen eines Auftragnehmers, sowie dessen Stellung im Rahmen des Bergrechts aufzeigen. Sie sollen Anregung sein, sich mit den zutreffenden Passagen des Bergrechts vertraut zu machen.

Bei auftretenden Fragen sind die regional zuständigen verantwortlichen Personen der astora GmbH & Co. KG bereit und in der Lage, notwendige Erläuterungen zu geben